
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 26/1 (1999)

DOI: 10.11588/fr.1999.1.47353

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

sono susseguiti negli ultimi decenni sul tema »legislazione medievale«, non sia in effetti comparso come vero protagonista di quel dibattito. L'impostazione del suo lavoro del 1973, mantenuta intatta in questa nuova edizione, è infatti tutta »empirica«, costruita cioè sulla base del cospicuo lavoro fatto per recensire la gran massa di legislazioni prodotte dall'Europa del basso Medioevo. Nonostante le integrazioni, dunque, le considerazioni introduttive conservano il tono manualistico che avevano nello *Handbuch* del 1973. E del resto l'Autore stesso è cosciente del proprio compito quando osserva (p. 8 = *Handbuch*, I, 521) che a fronte delle molte ricerche dedicate alla teoria della legislazione, v'è una mancanza di lavori consacrati al rapporto tra formazione giuridica e pratica della legislazione, e che il proprio lavoro è dedicato appunto a colmare questa lacuna.

Come già la prima apparizione nel quadro del grande *Handbuch* di Coing, anche questa nuova edizione dello studio di Armin Wolf si raccomanda per la vastità della ricerca e la ricchezza dei dati bibliografici: essa potrà offrire utili punti di riferimento allo studioso della storia del diritto e a quello della storia politica e sociale.

Emanuele CONTE, Rom

Harald MÜLLER, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert). Teil 1: Untersuchung; Teil 2: Regesten und Edition, Bonn (Bouvier) 1997 X-285, 503 S. (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 4).

Die bahnbrechende Rolle des 12. und 13. Jhs. in der Kulturgeschichte Europas ist allgemein bekannt. In dieser Zeit erfolgten im lateinischen Christentum tiefgehende und umfassende Wandlungen, die der amerikanische Historiker Harold J. Berman als »päpstliche Revolution«¹ bezeichnete. Diese bestand nicht nur im Umbau der Rechtsstruktur der römisch-katholischen Kirche, der Festigung des Primats der Päpste und in der Befreiung der kirchlichen Strukturen von der Domination der Weltmacht. Ihre historische Wirkung ging weit tiefer, umfaßte die Bewußtseinsphäre von Bewohnern des lateinischen Europa und verband sich mit der Annahme der führenden Rolle des geschriebenen Rechts als eines grundsätzlichen Instrumentes gesellschaftlicher Kontrolle.

Eine der Institutionen, dank derer das Papsttum die Oberherrschaft über die allgemeine Kirche gewinnen und festigen konnte, waren zweifelsohne päpstliche delegierte Gerichte. Diese Gerichte agierten aufgrund ihres vom Apostolischen Stuhl erteilten Mandats bei Appellationen von Urteilen der örtlichen, vor allem bischöflichen Gerichte. Die delegierten Richter hielten die Gerichte am jeweiligen Streitort ab. Ihre im Namen des Papstes erlassenen Urteile trugen zur Festigung der Kompetenz des Petrus-Nachfolgers als höchsten Richter bei und errichteten die Autorität des päpstlichen Rechts (*ius pontificale*) als allgemeines, über partikuläre Rechte stehendes Recht. Sie spielten auch eine wichtige Rolle in der Verbreitung der Regeln der römisch-kanonischen Prozedur, also des schriftlichen Prozesses mit ausgebauten Prozeßmitteln, die den Parteien zur Verteidigung ihrer Interessen zur Verfügung standen. Die Einflüsse dieses Prozeßmodells sind im heutzutage benutzten zivilen Gerichtsverfahren immer noch sichtbar.

Die Problematik der päpstlichen delegierten Gerichte im Mittelalter erweckt seit einiger Zeit das Interesse der Forscher. Der Vorrang in diesem Bereich gehört der angelsächsischen Wissenschaft an. Die Arbeiten von Christopher Cheney, Georges G. Pavloff, Jane E. Sayers ermöglichten es, die Aktivität dieser Gerichte im England des 12. und 13. Jhs. näher kennenzulernen. In Hinsicht auf Frankreich haben die Bände der Reihe »Papsturkunden in

1 H. J. BERMAN, *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, 1983 (Polnische Ausgabe PWN Warszawa 1995).

Frankreich« ein ungewöhnlich interessantes und fruchtbares Forschungsfeld eröffnet. Diese hervorragende Quellenpublikation bewies, wie viele durch die päpstliche Kanzlei ausgestellte und Frankreich betreffende Urkunden mit der Tätigkeit der delegierten Gerichte verbunden waren. In Anlehnung daran hat der Rezensent im Jahre 1984 eine Studie unter dem Titel »Juges délégués du pape et la procédure canonique à Reims dans la seconde moitié du XII^e siècle« (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 53, 1985, S. 27–41) vorgelegt, die er als professeur associé an der Universität Montpellier I (Faculté de Droit et des Sciences Economiques) im Zusammenhang mit Forschungen über die Anfänge des Rechtsunterrichts in Reims erarbeitet hat.

Bei jedem, der sich mit dem Problem päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit beschäftigt, muß die Arbeit von Harald Müller große Anerkennung hervorrufen. Sie bietet ein ungewöhnlich kompetentes Bild dieses Instituts in dem im Titel genannten zeitlichen und örtlichen Rahmen. Voll begründet ist die Wahl der Normandie, die im untersuchten Zeitraum – wie es der Verfasser richtig bemerkt – »politisch wie kirchlich eine von den umliegenden Regionen Frankreichs gesonderte und im Innern weitgehend homogene Einheit« war (S. 5). Die chronologischen Grenzen der Arbeit wurden nicht in Bezug auf die Geschichte der Normandie selbst oder von Frankreich festgelegt. Darüber entschied die Rücksicht auf die historischen Geschehnisse des Instituts selbst, die in der erhaltenen Urkundenüberlieferung zum Ausdruck kommen. Terminus a quo wird damit durch das Datum des ältesten der untersuchten Urkunden, d. h. das Jahr 1094 bestimmt. Dagegen hat der Verfasser als Terminus ad quem das Todesjahr des Papstes Innozenz III. (1216) angenommen. Er erläutert das durch die Tatsache, daß mit dessen Pontifikat sich eine entscheidende Mehrheit der Prozesse verbindet, die von den in der Normandie tätigen delegierten Gerichten verhandelt wurden.

Der Plan der Arbeit ist logisch und mit dem monographisch-analytischen Charakter der Bearbeitung eng verbunden. Der Inhalt von Kapitel I des ersten Teils (S. 9–14) konzentriert sich auf die Schilderung der Anfänge mit der Entwicklung der päpstlichen delegierten Gerichte im Rahmen der Allgemeinen Kirche und der Normandie selbst. Die ersten Tätigkeitsspuren dieser Gerichte in Gestalt einer urkundlichen Nachlassenschaft stammen vom Ende des 11. Jhs. Ihre tatsächliche Entwicklung erfolgt in den vierziger Jahren des 12. Jhs. Der Autor versäumt nicht, Fälle von Widerstand gegen päpstliche Appellationen hervorzuheben und die öffentliche synodale Gesetzgebung bezüglich der Appellationen zu zeigen.

Materielles Produkt der Aktivität delegierter Gerichte sind zahlreiche Urkunden. Einen interessanten Versuch einer Typologie dieser Urkunden enthält Kapitel II (S. 48–70). Diese Typologie ist vor allem auf das Kriterium des Ausstellers gestützt, also auf: 1. päpstliche Urkunden; 2. Schriftstücke der Richter; 3. Schriftstücke nachgeordneter Instanzen; 4. Schriftstücke der Parteien und Bevollmächtigten; 5. Schriftstücke fremder Personen; 6. Andere. Im Rahmen dieser Gruppen werden aber weitere, noch detailliertere Kategorien eingeführt.

Kapitel III bietet eine Beschreibung des Prozeßablaufs (S. 71–115). Hier werden einzelne Verfahrensformen des römisch kanonischen Prozesses, die in päpstlichen Gerichten verwendet wurden, vorgestellt.

Einen bedeutenden Teil der Arbeit bildet Kapitel IV (S. 116–179), in dem die Streitgegenstände ausführlich beschrieben werden. Dazu gehören grundsätzlich fast alle zu den *causae spirituales et spiritualibus annexae* gerechneten Anlässe.

Die Ausführungen des Verfassers sind dank zahlreicher Beispiele tatsächlich verhandelter Streitsachen sehr illustrativ. Dies ist besonders in Kapitel V sichtbar, in dem delegierte Richter (S. 180–217) in einem sowohl streng institutionellen als auch personengeschichtlichen Aspekt behandelt werden. Im Bereich der Qualifikationen von Delegierten wird gezeigt, wie der Modellfall eines päpstlichen Richters aussehen konnte. In der Praxis kam es oft zu

Mißbräuchen. Dabei wurde die Klage an den Papst als ein Behelf behandelt, durch den die streitführenden Parteien einen Druck auf den Gegner ausübten. Auch Fälschungen der päpstlichen Urkunden kamen vor. Von derartigen Fällen handelt Harald Müller in Kapitel VI (S. 218–249). Dagegen enthält Kapitel VII, das den analytischen Teil abschließt, die Bewertung der untersuchten Gerichtsbarkeit und hebt besonders ihre schwache Seite vor dem Hintergrund der Erwartungen der Prozeßparteien hervor.

Der über 500 Druckseiten zählende Teil II entspricht gemäß seinem Titel »Regesten und Edition« einer Quellenpublikation in zwei Kapiteln. Deren erstes (S. 1–80) enthält ein chronologisches Verzeichnis der vor päpstlichen delegierten Gerichten in der Normandie in den Jahren 1094 bis 1216 verhandelten Prozesse, die in Form einer Liste von Quellenurkunden mit dem Hinweis auf die Publikationsart zusammengestellt werden. Es folgt in Kapitel II (S. 81–420) die neue kritische Edition von 263 einschlägigen Urkunden, von denen ein großer Teil bisher unveröffentlicht geblieben ist. Der Verfasser hat aber auch den handschriftlichen Nachlaß eines so hervorragenden Herausgeber wie Johannes Ramackers ausgewertet.

Die Schlußseiten von Teil II werden ausgefüllt durch eine Liste von Abteien, Prioraten und anderen kirchlichen Institutionen der Provinz Rouen (S. 421–423); ein Verzeichnis von Abkürzungen (S. 424–426); eine umfangreiche Bibliographie der ausgewerteten Quellen und des Schrifttums (S. 427–455); ein Personen- und Ortsregister wie auch ein »Glossar« von lateinischen, in der Edition auftretenden Termini (S. 485–503).

Sowohl die Bibliographie wie auch die übrigen Teile des Apparates der Arbeit geben nicht nur keinen Anlaß zu Beanstandungen, sondern beweisen eine besondere Kenntnis der Forschungsmethode und bewundernswerte Sorgfalt in deren praktischer Anwendung.

Es ist anerkennenswert, daß sich die Arbeit in erster Linie auf die Rechtspraxis stützt. Als Rechtshistoriker würde ich mir allerdings mehr Raum für die Normativproblematik wünschen, besonders hinsichtlich der Konfrontation der Prozeßregeln, die bei der Tätigkeit der delegierten Gerichte mit den ältesten *ordines iudicarii* verbundenen Urkunden auftraten. Insbesondere bin ich nicht davon überzeugt, daß die Benutzung des Terminus »Prozeß« zur Bezeichnung der Prozeßphase, die erst im Moment der *litis contestatio*, der Streitbefreiung, eintritt und die in der Arbeit als »Prozeßöffnung« bezeichnet wird (vgl. S. 86), richtig ist. Dies erweckt den Eindruck, daß alles, was der *litis contestatio* voranging, keinen Prozeßcharakter gehabt habe, also eine Sammlung von zufälligen und den Verfahrensnormen nicht untergeordneten Tätigkeiten darstelle. In der Terminologie des heutigen kanonischen Prozesses heißt die *litis contestatio* Streitfestlegung, was ihrem Wesen als *formalis conventi contradictio petitionis actoris, facta animo litigandi coram iudice* (Codex iuris canonici von 1917, can. 1726)² entspricht.

Diese Bemerkungen stellen aber keinesfalls den außerordentlich hohen Wert der vorgelegten Arbeit in Frage. Wie es sich aus dem Vorwort des Autors ergibt, entstand sie als Dissertation in Aachen. Dem Autor wie auch seinen Professoren der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen gelten aufrichtiger Glückwunsch und Dank.

Wacław URUSZCZAK, Kraków

2 Vgl. auch Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, hg. von Klaus LÜDICKE u. a., Bd. 4 (cann. 1311–1752), 1989, Einführung vor 1513.